Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 92 (2014)

Heft: 11

Artikel: Soll die Widerspruchslösung eingeführt werden?

Autor: Favre, Laurent / Baumann-Hölzle, Ruth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078409

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soll die Widerspruchslösung eingeführt werden?

Für die Entnahme von Organen, Gewebe oder Zellen gilt in der Schweiz die erweiterte Zustimmungslösung, die das explizite Einverständnis einer Person oder ihrer Angehörigen vorsieht. Ein Wechsel zur Widerspruchslösung wurde vom Ständerat abgelehnt, wird im Nationalrat aber in der kommenden Wintersession diskutiert.

nde September 2014 warteten mehr als 1200 Menschen auf eine Organspende. Fast hundert Personen sterben jährlich aufgrund des Organmangels. Diese inakzeptable Situation fördert nicht zuletzt den Transplantationstourismus wie auch, ausserhalb unserer Landesgrenzen, den illegalen Organhandel.

In der Schweiz wird jede Person als mögliche Organempfängerin betrachtet. Es wäre daher nur logisch, wenn auch jede Person als mögliche Organspenderin angesehen würde. Ich denke, dass die Bürgerinnen und Bürger diesbezüglich zu wenig in die Verantwortung gezogen werden und dass es dem

ier in der Schweiz garantiert die Bundesverfassung den Menschen in Artikel 10 das Recht auf Integrität. Organe dürfen Menschen nur dann entnommen werden, wenn diese urteilsfähig sind und dazu einwilligen. Nach dem eingetretenen Hirntod können heute Angehörige die indirekte Zustimmung geben.

Genau dies soll nun mit der Widerspruchslösung geändert werden: Wer sich nicht explizit gegen eine Organentnahme geäussert hat, der oder dem sollen neu Organe entnommen werden dürfen. Damit relativiert die Widerspruchslösung bei diagnostiziertem Hirntod das Verfassungsrecht auf Un-



Laurent Favre

Dr. Ruth Baumann-Hölzle

Agronom, Nationalrat (FDP/NE), www. parlament.ch

System an Solidarität mangelt. Gemäss einer Studie von Swisstransplant ist die postmortale Ablehnungshaltung leider im Steigen begriffen; sie beträgt durchschnittlich über fünfzig Prozent gegenüber dreissig Prozent im europäischen Mittel.

Mit dem Systemwechsel zur erweiterten Widerspruchslösung müsste sich jede Person ab 18 Jahren (zugewanderte Personen nach deren Einreise) innert angemessener Frist freien Willens entscheiden, ob sie sich als potenzielle Organspenderin zur Verfügung stellt. Mit diesen Informationen würde eine Datenbank zur Datenverwaltung im medizinischen Bereich angelegt. Äussert sich die oder der Betroffene nicht, wird von ihrer oder seiner Zustimmung ausgegangen. Jede Person kann ihren Status jederzeit ändern. Das Vetorecht der nächsten Angehörigen bleibt ebenfalls bestehen.

In der Schweiz kann nur die Kombination des vom Bundesrat beschlossenen Aktionsplanes zusammen mit der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung tatsächlich bewirken, dass die Spenderate zunimmt und mehr Leben gerettet werden.

versehrtheit, denn dieses gilt nur noch für diejenigen Menschen, die sich explizit für oder gegen eine Organentnahme entschieden haben. Alle anderen werden für eine Organentnahme freigegeben.

Mit der Widerspruchslösung nimmt man in Kauf, dass Menschen Organe entnommen werden, die dies nicht wollten. Dies ist umso bedenklicher, als der Hirntod als Todeskriterium von immer mehr Forschern infrage gestellt wird. Zwar setze der Sterbeprozess irreversibel ein, wirklich tot seien die Menschen aber noch nicht.

Schon heute dürfen Menschen auf Intensivstationen, bei denen der Entscheid zum Abstellen der lebenserhaltenden Massnahmen gefällt worden ist, vor ihrem Hirntod für die Organentnahmen freigegeben werden (sogenannte «Non-heart-beating donors»). Soll dies alles zukünftig bei der Widerspruchslösung unter Umständen wider den Willen der Betroffenen gemacht werden dürfen? Eine unfreiwillige Organentnahme ist bei lebenden Menschen keine Spende, sondern Raub und bei Toten eine Leichenschändung.

leitete als Mitglied der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz die Arbeitsgruppe zur Widerspruchslösung. Sie ist Leiterin des Interdisziplinären Institutes für Ethik im Gesundheitswesen der Stiftung Dialog Ethik in Zürich.